

Hygienekonzept VfL Landshut-Achdorf 1920

vom 24.11.2021

laut

Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

(15. BayIfSMV)

vom 23. November 2021

a) Ein- und Ausgänge

Der Zutritt zur Sportanlage ist nur Personen nach der 2G+ - Regel gestattet (siehe I: Zutrittsberechtigte Personen nach 2G+ - Regel). Die Halle 1-3 ist über den Haupteingang und die dafür vorgesehenen Umkleidekabinen zu betreten. Die Halle 1 ist für Frauen durch die obere Umkleide gegenüber dem Geschäftszimmer zu betreten, von den Herren ist die darunter liegende Umkleide zu benutzen. Dies gilt auch für das Benutzen des Mehrzweckraums. Für die Halle 2 und 3 sind die parallelen Umkleidekabinen im rechten Flügel zu benutzen. Auf dem gesamten Indoorsportgelände besteht eine FFP2-Maskenpflicht. Diese ist nur während des Trainings sowie beim Benützen der Dusche aufgehoben.

b) Umkleidekabine und Duschen

Die Umkleidekabinen können benutzt werden. Dabei sind weiterhin die Abstandsregel von 1,5 Meter und die FFP2-Maskenpflicht zu beachten. In den Umkleiden sind die zu benützenden Sitzflächen gekennzeichnet. Insgesamt dürfen sich nicht mehr als 6 Personen gleichzeitig in den Umkleidekabinen aufhalten. Die Duschen dürfen insgesamt von 2 Personen genutzt werden. Auch hier sind die zu benützenden Duschen gekennzeichnet. Das Benutzen der Duschen ist auf der Dokumentation seitens des jeweiligen Mitglieds anzukreuzen. Auch die Waschbecken dürfen nur von zwei Personen gleichzeitig benutzt werden. Auch hier sind die Absperrungen zu beachten. Nach Nutzung einer Toilettenanlage ist diese von der betreffenden Person zu reinigen. Innerhalb dieser Bereiche stehen ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Auf die Möglichkeiten zur Handreinigung und Desinfektion wird per Aushang deutlich hingewiesen.

c) Mitglieder

Die Mitglieder sind durch Aushänge, Veröffentlichung in den digitalen Medien und durch die jeweiligen Übungsleiter über das Hygiene- und Schutzkonzept der Sportanlage zu informieren. Sie werden auf die Möglichkeiten zur Handreinigung und Desinfektion per Aushang deutlich

hingewiesen. Allgemeine und spezifische Hygienevorschriften werden ihnen durch die Übungsleiter und per Aushang mitgeteilt. Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion, Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen und Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere) werden vom Sportbetrieb ausgeschlossen und per Aushang in den Eingangsbereichen darüber informiert. Bereits das Betreten der Anlagen wird diesem Personenkreis untersagt. Des Weiteren werden die Mitglieder zur regelmäßigen Einhaltung der Handhygiene und den Abstandsregeln durch Aushang und die Übungsleiter informiert. Das Tragen des FFP2-Mundschutzes außerhalb des Trainings in den Ein- und Ausgangsbereichen, bei der Entnahme und Zurückstellen der Sportgeräte, in den Umkleidekabinen und Duschen sowie in den WC-Anlagen wird den Mitgliedern per Aushang aufgezeigt. Bei Nichteinhalten der hier aufgezeigten Maßnahmen erfolgt ein Hallenverweis durch Übungsleiter oder Vorstandschaft.

d) Trainingsplan

Zur Benützung des Hallenbereichen ist der Trainingsplan hinsichtlich der zugewiesenen Räume und Zeiten zwingend notwendig einzuhalten. Ein eigenständiges Training, außerhalb der hier vereinbarten Zeiten und Flächen, ist absolut untersagt.

e) Trainingseinheit

Es ist Sport jeder Art gestattet. Der Zuschauerbereich auf den Tribünen darf benutzt werden. Hierbei ist Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Regelmäßige Lüftungsvorgänge (siehe Lüftungskonzept) sind zu beachten.

Jede Trainingseinheit wird durch den Übungsleiter dokumentiert, um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmer zu ermöglichen. Zur Dokumentation wird in den Halleneingangsbereichen ein Formular zur Verfügung gestellt, welches vor Trainingsbeginn lückenlos und gut leserlich auszufüllen ist. Hier ist auch das Duschen einzutragen und zu dokumentieren. Die hierbei zur Verfügung gestellten Kugelschreiber sind desinfiziert und gereinigt. Jeder Übungsleiter erfasst alle wichtigen Informationen zu seiner Trainingseinheit und Trainingsgruppe anhand der ausgelegten Listen (Datum, Uhrzeit, Name und gültige Kontaktdaten aller Teilnehmenden inklusive Übungsleiter, Nachweis). Diese Dokumentation wird nach Beendigung des Trainings unverzüglich in der Geschäftsstelle der Sportanlage eingeworfen. Anschließend werden diese Dokumente durch die Geschäftsstelle gesammelt, geordnet und archiviert. Nach Ablauf eines Monats werden die Daten vernichtet. Die Sportanlagennutzer werden durch die Übungsleiter über die Datenverarbeitung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art.13 der Verordnung (EU) 2016/679 informiert.

Vorgaben der Fachverbände sind als Empfehlungen zu beachten.

f) Kraftraum

Der Kraftraum darf maximal von zwei Personen mit Voranmeldung bei der Vorstandschaft benutzt werden. Nachdem und, soweit es möglich ist, während des Trainings muss der Kraftraum ausreichend gelüftet werden. Eine Benutzung der Umkleiden und der Duschen ist im Erdgeschoss erlaubt. Auch müssen die Sportgeräte vor und nach dem Benützen mit dem im Kraftraum zur Verfügung gestellten Desinfektionsmitteln gereinigt werden. Auch ist ein Handtuch für die Sitzflächen zu verwenden. Zur Dokumentation muss man sich auf der Benutzerliste des Kraftraums mit Namen, Datum, Uhrzeit, einer Kontaktmöglichkeit (Telefonnummer oder Adresse) und dem Nachweis eintragen.

g) Schulung der Trainer, Übungsleiter und Abteilungsleiter

Allen Übungsleiter und Abteilungsleitern sind das Rahmenhygienekonzept Sport, die aktuelle bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie das Hygiene- und Schutzkonzept zum Eigenstudium zugeschickt worden. Darüber hinaus werden allen Übungsleiter und Abteilungsleiter, die unter diesen Vorgaben die Sportanlage benützen, telefonisch von der Vorstandschaft informiert und geschult.

h) Reinigungskonzept

Das Reinigungspersonal ist dazu angehalten, die von den Mitgliedern benützenden Bereiche verstärkt zu reinigen. Darüber hinaus werden die Türgriffe und Handläufe, die zum Betreten und Verlassen der Trainingsbereiche benützt werden, verstärkt gereinigt. Benützte Sport- und Trainingsgeräte werden nach jeder Trainingseinheit durch die Mitglieder und den Übungsleiter gereinigt.

i) Lüftungskonzept

Um eine ausreichende Lüftung gewährleisten zu können, wird im kompletten Hallenbereich gelüftet, nämlich zu Beginn, während und Ende des Trainings. Um einen Durchzug gewährleisten zu können, müssen hierzu alle Fenster (Seitenfenster, Kuppeln) sowie die Türen (Notausgangstüren, Haupteingang Halle) geöffnet werden. Hierzu sind alle Lüftungsmöglichkeiten zu verwenden. Auch die Kabinentüren müssen mindestens vor und nach Beendigung des Trainings geöffnet werden. Hierzu sind die dafür vorgesehenen Haken bzw. Türstopper zu verwenden.

j) Aushänge und Informationen

Die Mitglieder werden mithilfe von Aushängen in den Eingangs-, Trainingsbereichen sowie in den sanitären Anlagen über die getroffenen Maßnahmen informiert. Des Weiteren werden die Mitglieder durch die jeweiligen Übungsleiter und über die digitalen Medien informiert.

k) Überprüfung und Kontrolle

Zur Überprüfung der Vorgaben führt die Vorstandschaft unangemeldete Stichproben durch.

l) Zutrittsberechtigte Personen nach 2G+-Regel

- **Geimpfte:** Vollständig geimpfte Personen (geimpft mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff) müssen über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, indem seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Weisen vollständig geimpfte Personen allgemeine Krankheitssymptome oder COVID-19 ähnliche Symptome auf, so dürfen auch diese die Sportstätte nicht betreten.

-**Genesene:** Eine genesene Person muss über einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, in dem bestätigt wird, dass eine zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Weisen genesene Personen allgemeine Krankheitssymptome oder COVID-19 ähnliche Symptome auf, so dürfen auch diese die Sportstätte nicht betreten.

- **Kinder und Jugendliche:** Kinder, die noch nicht 12 Jahren und drei Monate alt sind, haben Zutritt unabhängig von ihrem Impfstatus. Minderjährige Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, haben Zutritt unabhängig von ihrem Impfstatus.

- **Personen ohne die Möglichkeit eines Impfschutzes:** Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält.

Von allen zuvor aufgezeigten zutrittsberechtigten Personen ist zusätzlich ein negativer Testnachweis zu erbringen.

Mögliche Testnachweise sind hierbei:

- PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde

- PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

Ausnahmen und damit getesteten Personen gleichstehende Personen sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag

- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen

- noch nicht eingeschulte Kinder

Der Nachweis muss auf der Teilnehmerliste dokumentiert werden.

m) Personen ohne FFP2-Maskenpflicht.

Folgende Ausnahmen bestehen bei

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag. Diese sind von der Maskenpflicht befreit.
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss. Diese sind von der Maskenpflicht befreit.
- Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Vorstandschaft VfL Landshut-Achdorf